## Reichs=Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

## Nr. 44.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsorbnung. G. 577.

— Bekanntmachung, betreffend bie Berwaltung eines außerorbentlichen Gilber- und Goldbestandes. G. 578.

(Mr. 4260.) Bekanntmachung, betressend Abergangsbestimmungen zur Reichsversicherungs.
orbnung. Vom 11. Juli 1913.

Huf Grund bes Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

## I.

1. Bei neuerrichteten allgemeinen Ortsfrankenkassen stellt für die ersten Wahlen der Vertreter im Ausschuß das Versicherungsamt Wählerlisten, getrennt für die Arbeitgeber und die Versicherten, auch dann auf, wenn die Wahlordnung die Ausstellung solcher Listen nicht vorsieht. In der Wählerliste für die Arbeitgeber ist auch die Zahl der den einzelnen Wahlberechtigten nach der Satzung zukommenden Stimmen zu vermerken.

2. Das Versicherungsamt fordert die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich zur Eintragung in diese Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler sindet nicht statt, auch

wenn die Wahlordnung sie vorschreibt.

3. Soweit sich Wahlberechtigte nicht rechtzeitig gemeldet haben, kann die Wahl nicht aus bem Grunde angefochten werden, daß diese Personen nicht in

die Wählerliste aufgenommen sind.

4. Die oberste Verwaltungsbehörde ober die von ihr beauftragte Behörde kann das Rähere bestimmen. Sie kann insbesondere bestimmen, wieweit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerlisten eingetragen sind, gleichwohl bei gehörigem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zuzulassen sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.

5. Die vorstehenden Anordnungen gelten auch für die durch die Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung einbezogenen Mitglieder der nach Artikel 15 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ausgestalteten allgemeinen Ortskrankenkassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder. Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann Abweichungen anordnen oder zulassen.